

Haupt- und Finanzausschuss	12.01.2023
Rat	26.01.2023

**öffentlich**

Vorlage Nr.	037/2023-3
Stand	05.01.2023

**Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung einer Glasverbotszone****Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
(siehe Beschlussentwurf Rat)

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 wie im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet:

**2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018.**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom XX.XX.XXXX folgende 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 erlassen:

I.: § 1 Satz 1 Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt

- gesamtes Gelände des Otto-Wels-Platzes
- Adenauerallee von der Einmündung Bonner Straße bis zur Bahnunterführung hinter Hausnummer 50 (Gebäude des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums)
- Rathausstraße von der Einmündung Adenauerallee bis Hausnummer 6
- Alter Weiher von der Einmündung Rathausstraße bis zum Ende einschließlich des Verbindungsweges zwischen dieser Straße und der Adenauerallee
- Bonner Straße auf der gesamten Länge des Otto-Wels-Platzes
- Parkplatz vor dem Seiteneingang des Rathauses.“

II.: § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 4) als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen.“

III.: Die Anlage 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 wird durch die in der Anlage beigefügte Übersichtskarte ersetzt, aus der sich der Geltungsbereich der Glasverbotszone in der Ortschaft Roisdorf ergibt.

III.: Die Verordnung tritt in ihrer geänderten Form einen Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

### **Sachverhalt**

Die Erfahrungen der letzten Karnevalssessionen haben gezeigt, dass es insbesondere im Ortsteil Roisdorf im Bereich des Haupttreffpunktes junger, feiernder Menschen (Siegesstraße an der Kreuzung mit Siefenfeldchen, Brunnenstraße und Ehrental) zu Problemen durch ein extrem hohes Besucheraufkommen gekommen ist (siehe auch Vorlage-Nr. 009/2018-3). Insbesondere im Bereich der Siegesstraße und hier vor dem Feuerwehrgerätehaus sowie am sogenannten Turm versammelten sich zeitweise tausende Menschen. Dies führte dazu, dass der Karnevalszug nur schwerlich vorwärtskommen konnte und bei dessen Durchzug die Personendichten so hoch wurden, dass es zu Stürzen von Personen kam. Diese Menschenansammlung führte in der Vergangenheit unter anderem auch dazu, dass Einsatz- und Hilfsdienste stark in Ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt wurden und schon das Durchqueren des Bereiches nahezu unmöglich wurde.

Im Jahr 2023 ist aufgrund der Pause, die wegen der Coronapandemie in den Jahren 2021 und 2022 und der damit verbundenen Regelungen zum Infektionsschutz notwendig geworden war, nun mit deutlich größeren Besucherzahlen im Straßenkarneval zu rechnen. Bereits die Straßenveranstaltungen zum Sessionsbeginn haben dies bspw. in Köln (ca. 40 Prozent mehr Besucher) untermauert. Gerade die ersten Veranstaltungen im rheinischen Straßenkarneval am Weiberfastnachtsdonnerstag könnten von deutlich mehr Personen besucht werden. Insbesondere das erlebnisorientierte junge Publikum wird, wie bei anderen Veranstaltungen bereits zu beobachten war, verstärkt nach zwei Jahren Pause am Geschehen teilnehmen wollen.

Aufgrund der obengenannten Beweggründe wurden die Zugorganisatoren durch Polizei, Ordnungsbehörde und Sanitätsdienst zu einer Änderung des Zugweges im Ortsteil Roisdorf veranlasst, um für diese Personenansammlung eine Aufenthaltsfläche zu finden, die diese Menschenmenge gut aufnehmen kann.

Im Rahmen des veränderten Zugweges wird der Otto-Wels-Platz als einzig geeignete und gleichzeitig für den Zweck attraktive Örtlichkeit angesehen, an welcher sich eine so große Menschenmenge, wie die oben beschriebene, aufhalten kann.

Die Zugbesucher sollen daher durch Wegweisung und Musikbeschallung zum Aufenthalt an der Örtlichkeit geleitet werden. Die Installation der Beschallungsanlage dient gleichzeitig dazu, die feiernden Personen auch in kritischen Situationen führen zu können. Neben einer dort für die Musik verantwortlichen Person, wird die Anlage mit einer weiteren Person, die auf die Steuerung der Menschenmenge ein Augenmerk richten wird, besetzt.

Um vergleichbare Problemlagen wie in den Jahren vor der Einrichtung der Glasverbotszone am Karnevalsumzug in Roisdorf zu vermeiden, soll daher zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den im folgenden aufgeführten Bereich eine Glasverbotszone angeordnet werden.

Die bisherige Bereichsabgrenzung ist zeitgleich aufgrund des geänderten Zugweges hinfällig. Die ordnungsbehördliche Verordnung sieht bei Verstößen gegen das Glasverbot, neben der

Möglichkeit zur Verhängung eines Verwargeldes, die Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse vor. Die vorgesehenen Maßnahmen haben sich bei den Karnevalszügen in den Jahren 2018 bis 2020 als geeignet erwiesen, die Zahl der dadurch erlittenen Schnittverletzungen erheblich zu reduzieren.

Die Umsetzung des Glasverbotes soll wieder in enger Abstimmung mit allen an der Organisation der jeweiligen Karnevalszüge beteiligten Behörden und Hilfsdiensten sowie dem Zugveranstalter erfolgen.

Mit der Verlagerung der Glasverbotszone im Ortsteil Roisdorf einhergehend ist die Aktualisierung der am 01.02.2018 beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018“ erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Auswirkungen auf das Klima**

#### **1. Grundeinschätzung**

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Lageplan Glasverbotszone Roisdorf